Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9032 — E.ON/Helen/Virta)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 420/04)

1. Am 13. November 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— E.ON SE, über seine Tochtergesellschaft E.ON Drive Infrastructure GmbH („E.ON", Deutschland),

— Helen Oy („Helen", Finnland),

— Liikennevirta Oy („Virta", Finnland).

E.ON und Helen übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Virta.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— E.ON konzentriert sich auf die drei Hauptgeschäftsbereiche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, Energienetze und Kundenlösungen (einschließlich Strom- und Gaseinzelhandel). Darüber hinaus bietet das Unternehmen Dienstleistungen im Bereich Elektromobilität wie den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in mehreren EU-Ländern an.

— Helen ist in erster Linie in den Bereichen Stromerzeugung, Fernwärme und Fernkälte sowie Energieverteilung und -verkauf tätig. Ferner bietet das Unternehmen eine breite Palette von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Energieerzeugung in Kleinanlagen und dem Energieverbrauch seiner Kunden an. Seit 2012 betreibt Helen auch Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Finnland.

— Virta bietet eine Reihe von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Laden von Elektrofahrzeugen an. Das Unternehmen ist hauptsächlich in Finnland, aber auch in Deutschland, Frankreich, Island, Norwegen, Schweden, der Schweiz, der Tschechischen Republik und im Vereinigten Königreich tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9032 — E.ON/Helen/Virta

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.